

Fünfundvierzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (45. RheinSchPVAabweichV)

45. RheinSchPVAabweichV

Ausfertigungsdatum: 16.07.2024

Vollzitat:

"Fünfundvierzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 280)"

Die V tritt gem. § 4 dieser V mit Ablauf d. 30.11.2027 außer Kraft

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.12.2024 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und mit § 14 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82; 2023 I Nr. 126) und in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), von denen § 14 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung vom 16. Mai 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 141; 2023 II Nr. 271) neu gefasst worden sind, verordnet die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

§ 1 Abweichende Regelung zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in der Fassung anzuwenden, die sich aus der in Anhang 1 in Verbindung mit Anhang 3 aufgeführten vorübergehenden Regelung ergibt. Der für die vorübergehende Regelung maßgebliche Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist in Anhang 2 aufgeführt. Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Mindestanforderungen an Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten zur Nutzung von Inland AIS-Daten an Bord von Fahrzeugen sind in Anhang 3 aufgeführt.

§ 2 Pflichten der Besetzung

Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils nach § 4.07 Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung des Anhangs 1, auch in Verbindung mit Anhang 3, dieser Verordnung sicherzustellen, dass

1. ein Inland ECDIS Gerät oder
2. ein vergleichbares Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten

in dem dort genannten Fall zusammen mit einer elektronischen Binnenschiffahrtskarte genutzt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 nicht sicherstellt, dass ein Inland ECDIS Gerät oder ein vergleichbares Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten zusammen mit einer elektronischen Binnenschiffahrtskarte genutzt wird.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2027 außer Kraft.

Anhang 1 (zu § 1 Satz 1) Abweichung zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

(Fundstelle: BGBl. 2024 II Nr. 280, S. 3)

I. Inhaltsübersicht

- Inland AIS und Inland ECDIS Geräte (§ 4.07 Nummer 3 Satz 3) ^{**}

II. Vorübergehende Regelungen

§ 4.07 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus muss den Bestimmungen von Teil I des ES-RIS entsprechen. Das vergleichbare Gerät zur Anzeige elektronischer Karten und die elektronische Binnenschiffahrtskarte müssen den Mindestanforderungen an Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten zur Nutzung von Inland AIS-Daten an Bord von Fahrzeugen (Anhang 3 der Fünfundvierzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) entsprechen.“

** Wiederholung ohne Änderungen

Anhang 2 (zu § 1 Satz 2) Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

(Fundstelle: BGBl. 2024 II Nr. 280, S. 3)

Beschluss vom 13. Juni 2024 (2024-I-10) über die Verlängerung einer Anordnung vorübergehender Art zu § 4.07 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

Anhang 3 (zu § 1 und Angang 1) Mindestanforderungen an Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten zur Nutzung von Inland AIS-Daten an Bord von Fahrzeugen

(Fundstelle: BGBl. 2024 II Nr. 280, S. 4 - 5)

Vorwort

Die ZKR hat mit Beschluss 2013-II-16 eine Ausrüstungs- und Nutzungsverpflichtung von Inland AIS auf dem Rhein ab dem 1. Dezember 2014 eingeführt.

Zeitgleich mit der Einführung von Inland AIS wurde die verpflichtende Nutzung von Inland ECDIS Geräten im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten auf Fahrzeugen festgeschrieben¹. Das Inland AIS Gerät ist mit dem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus²

oder dem vergleichbaren Kartenanzeigergerät zu verbinden und es ist eine aktuelle elektronische Binnenschiffahrtkarte zu nutzen.

In vorliegendem Dokument werden die Mindestanforderungen an vergleichbare elektronische Geräte zur Anzeigeelektronischer Binnenschiffahrtkarten zur Nutzung von Inland AIS-Daten festgelegt.

Darüber hinaus werden Empfehlungen gegeben, die zu einer genaueren und deutlicheren und damit verlässlicheren Anzeige der Inland AIS-Daten beitragen. Diese Empfehlungen sind unverbindlich; dennoch rät die ZKR, diese ebenso einzuhalten wie die verbindlichen Mindestanforderungen.

Um grundlegende Mindestanforderungen und Empfehlungen zu identifizieren, werden in den nachfolgenden Abschnitten folgende schiffsseitigen Ausrüstungen betrachtet:

- a) die elektronischen Binnenschiffahrtkarten,
- b) die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten,
- c) die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten.

Es ist zu beachten, dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls für spezielle Anwendungen über die Mindestanforderungen hinausgehende, verpflichtende Anforderungen festschreiben können.

Hinweis:

Der ES-RIS ist der Europäische Standard für Binnenschiffahrtinformationsdienste gemäß § 1.01 Buchstabe ai der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Bei der Anwendung des ES-RIS ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.

1. Mindestanforderungen und Empfehlungen an die verwendeten elektronischen Binnenschiffahrtkarten

Mindestanforderungen:

- Die elektronischen Binnenschiffahrtkarten müssen eine präzise Darstellung der Umriss des Flusses und der Fahrrinne wiedergeben und auf den amtlichen elektronischen Binnenschiffahrtkarten basieren.
- Die elektronischen Binnenschiffahrtkarten müssen im Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten an Bord des Fahrzeuges hinterlegt sein.

Empfehlung:

- Die neuesten amtlichen ENC³ sollten verwendet werden.

2. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten

Mindestanforderungen:

- Die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten müssen durch eine zuverlässige Kabelverbindung an das Inland AIS Gerät angeschlossen sein.
- Während der Fahrt müssen die Geräte ausschließlich für die Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten bestimmt sein.
- Die angezeigten Informationen müssen vom Steuerstand aus gut erkennbar sein.

Empfehlungen:

- Die Geräte zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtkarten sollten den Anforderungen des in Teil I des ES-RIS aufgeführten Inland ECDIS Standards im Navigationsmodus entsprechen.

- Wenn das Fahrzeug mit einem Inland ECDIS Gerät im Navigationsmodus ausgerüstet ist, sollte für den Informationsmodus ein zusätzliches, eigenständiges elektronisches Kartenanzeigergerät verwendet werden.

-
- 1 Ausgenommen sind Fähren.
 - 2 Der Inland ECDIS Standard unterscheidet zwischen dem Informationsmodus und dem Navigationsmodus. Informationsmodus bedeutet die Verwendung des Inland ECDIS nur für Informationszwecke ohne überlagertes Radarbild, Navigationsmodus bedeutet die Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild.
 - 3 ENC: elektronische Binnenschiffahrtskarten

3. Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten

Mindestanforderungen:

- Die Software muss auf der elektronischen Binnenschiffahrtskarte die korrekte und aktuelle Position des eigenen Fahrzeugs anzeigen.
- Die Software muss auf der elektronischen Binnenschiffahrtskarte die korrekte und aktuelle Position der anderen Fahrzeuge anzeigen.
- Die Software muss die Möglichkeit bieten, die ausführliche Liste der AIS Informationen nach § 4.07 Nummer 4 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung für ein gewähltes Fahrzeug anzuzeigen.

Empfehlungen:

- Die Software zur Anzeige der elektronischen Binnenschiffahrtskarte sollte den Anforderungen des in Teil I des ES-RIS aufgeführten Inland ECDIS Standards im Navigationsmodus entsprechen.
- Wenn keine Vorausrüstung verfügbar ist, sollte die Software zur Anzeige elektronischer Binnenschiffahrtskarten diese so orientieren, dass das Fahrzeug der Wasserstraßenachse folgt.